

nämlich in Bezug auf das Zustandekommen des Concils, auf dessen Geschäftsführung und auf die Vollgültigkeit seiner Beschlüsse. Dielem dreifachen Einfluß entsprechen naturgemäß auch drei Acte von Seiten des Papstes: die Verufung, die Leitung und die Bestätigung des Concils. Es wäre aber gefehlt, wenn man die genannten Acte in der ausgeprägten äußeren Gestalt, welche in ihrem Namen angedeutet ist, als einzige wesentliche und darum unbedingt überall erforderliche Form des päpstlichen Einflusses ansehen wollte, also namentlich die Verufung in Gestalt einer vom Papst ausgehenden öffentlichen Aufforderung zum Erscheinen auf dem Concil, die Leitung in Gestalt directer Verfügung aller den Gang des Concils betreffenden Anordnungen, und die Bestätigung in Gestalt eines nach dem Concilsbeschlusse erfolgenden formellen Actes der Anerkennung desselben. Von dieser verfehlten Anschauung ausgehend, hat man vielfach geglaubt, um den gebührenden päpstlichen Einfluß bei den alten Concilien darzuthun oder aufrechtzuhalten, müßten sich bei jedem derselben die betreffenden drei Acte in der angegebenen Form historisch nachweisen lassen. Dadurch aber stellten sich die Vertheidiger des vollen päpstlichen Einflusses eine überflüssige und undankbare Aufgabe, in deren Lösung sie nur zu leicht an unhaltbare historische Argumente sich anklammerten, während die Gegner jenes Einflusses eine vortheilhafte Stellung gewannen. So beruft man sich noch neuesten zu Gunsten des Convocationsrechtes des Papstes auf den pseudoisidorischen Brief des Papstes Belagius II. ad Orientales vel ad Joannem Constantinopol. (Ep. 6, oft fälschlich als Ep. 8 citirt, bei Harduin III, 439) und begünstigt so die gegnerische Einwendung, daß das spezifische und volle Recht des Papstes nur durch unächte Documente oder eine gewaltthätige Modelung der Geschichte an den alten Concilien nachgewiesen werden könne. Und doch genügt eine vorurtheilsfreie Erwägung der Geschichte derjenigen ältesten Concilien, deren Acten wir in authentischer Form besitzen, um mit voller Evidenz jenes Recht in seinem ganzen wesentlichen Umfange damals anerkannt zu sehen. Ebenso läßt sich mit einigem Nachdenken leicht mit voller Evidenz Natur und Bedeutung der auf den ersten Blick allerdings etwas überraschenden Thatsache erkennen, daß bei den acht ersten Concilien die römischen Kaiser wenigstens zum Theil die Acte der Verufung, der Leitung und der Bestätigung geübt haben. Was in diesen Acten nicht willkürliche Anmaßung, sondern Recht und zwar kirchlicherseits anerkanntes Recht war, ergab sich nicht aus einem imperium der christlichen Kaiser über die Kirche, sondern aus den in ihrem praesidium = Schutzmacht liegenden Pflichten und Rechten und setzte immer eine Aufforderung oder doch eine Zulassung und Gutheißung von Seiten der Kirche, und namentlich des Papstes, voraus, ohne welche die betreffenden Acte rechtlich wirkungslos und überdies eine Vergewaltigung der kirchlichen Freiheit gewesen

sein würden. Ein selbständiges Recht der Kaiser zu solchen Acten, welches sie selbst gegen den Willen des Papstes hätten geltend machen können, und welches dieser seinerseits habe anerkennen müssen, wie es neuerdings noch Schulte und Hinschius behaupten (bezüglich der Verufung auch Funk in der Real-Enc. v. Kraus I, 320 ff.; Tüb. Quartalschrift 1882, 565 ff.), ist theologisch und canonistisch undenkbar. Die Behauptung der Anerkennung eines solchen Rechtes von Seiten der Päpste muthet daher diesen eine Absurdität zu. Sie ist aber auch historisch unerweisbar, es sei denn, daß man, wie die genannten Gelehrten thun, jede rücksichtsvolle praktische Nachgiebigkeit gegen den Willen eines Anderen, dessen gute Dienste man thatsächlich nöthig hat, als Anerkennung eines absoluten Rechtes deuten will und über der Prüfung von Texten und Thatsachen die tiefere Beleuchtung ihrer Natur und Bedeutung vergißt. Dieß vorausgesetzt, gehen wir die in Rede stehenden drei Acte im Einzelnen durch.

1. Unter Verufung des allgemeinen Concils versteht man dem Wortlaute gemäß zunächst die an die Bischöfe des Erdkreises gerichtete Einladung oder Aufforderung, zu einem Concil zusammenzutreten; in engeren juristischen Sinne aber denjenigen Act, wodurch die Bischöfe zur Theilnahme an dem Concil rechtlich verpflichtet werden, und dieses selbst als legitimes Tribunal zur Erledigung kirchlicher Angelegenheiten constituirt wird. An sich steht die Verufung nach der Natur der Sache in jedem Sinne dem Papste und ihm allein zu. Nichtsdestoweniger wurde die Verufung im ersteren Sinne oder der Erlaß der Aufforderung zum Zusammentritt bei den ersten acht Concilien, so lange die ganze Kirche oder doch der ganze Orient (aus welchem allein alsdann die Bischöfe vom Kaiser berufen wurden) unter der Herrschaft eines christlichen Kaisers stand und dieser es für seine Pflicht hielt, als Schutzherr das Wohl der Kirche in jeder ihm möglichen Weise zu fördern, durch diesen vollzogen (vgl. z. B. die Convocationschreiben zum Ephesinum, Harduin I, 1343; zum Chalcedonense, Harduin II, 42), und zwar geschah dieß, ohne daß man immer einen förmlichen Auftrag von Seiten des Papstes nachweisen kann. Es scheint sogar, daß die Kaiser den Entschluß, das Concil zusammenzuberufen, zuweilen aus eigener Initiative faßten und namentlich auch den Ort der Zusammenkunft mehr oder weniger selbständig bestimmten. Es ist aber evident, daß die christlichen Kaiser erlaubter und vernünftiger Weise so nicht handeln konnten ohne vorheriges Einverständnis mit dem Papste oder wenigstens ohne die Präsumtion dieses Einverständnisses. In der That läßt sich bei keinem der ersten acht Concilien (etwa mit Ausnahme des fünften Concils, wo aber auch das kaiserliche Verfahren die Rechtmäßigkeit des Concils in Frage stellte) ein Fall nachweisen, in welchem der Kaiser im förmlichen Widerspruch mit dem Papste die Abhaltung des Concils hätte durchsetzen wollen; wohl aber ist bei den meisten Con-